

Antrag Wohneigentumsförderung mit dem Freizügigkeitskonto

Vorsorgenehmer

Kundennummer _____

Vorname, Name _____

Strasse, Nummer _____

PLZ, Ort _____

Zivilstand _____

Geburtsdatum _____

Sozialversicherungsnummer 756. _____

Telefonnummer (für Rückfragen) _____

E-Mail Adresse _____

Vorbezug des gesamten Freizügigkeitsguthabens

Gewünschter Auszahlungstermin: _____

Teilbezug des Freizügigkeitsguthabens

Betrag in CHF: _____

Gewünschter Auszahlungstermin: _____

Verpfändung des Freizügigkeitsguthabens

Betrag in CHF: _____

Einkäufe

Wurden in den letzten 3 Jahren Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt? JA NEIN

Falls ja:

Datum des letzten Einkaufes: _____ Betrag in CHF: _____

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform (egal welcher Art) aus der Vorsorge bezogen werden. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 12. März 2010 entschieden, dass nicht nur die eingekauften Leistungen, sondern das gesamte Altersguthaben aus steuerrechtlicher Sicht drei Jahre lang für den Kapitalbezug gesperrt bleibt. Sofern der Vorsorgenehmer innerhalb der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf trotzdem einen Kapitalbezug tätigt, kann der Einkaufsbetrag durch die Steuerbehörde aufgerechnet werden. Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) ein Kapitalbezug, so wird gemäss der aktuellen steuerbehördlichen Praxis in der Regel die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs im Rahmen der Einkommenssteuer nicht anerkannt. Für die Steuerbemessung wird in diesen Fällen die fällige Kapitaleistung um den nicht anerkannten Einkauf gekürzt. Unter einkommenssteuerlichen Gesichtspunkten kann daher ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf nachteilig sein.

Frühere Verwendung

Ein Vorbezug ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bis drei Jahre vor Erreichen des AHV-Alters und nur alle fünf Jahre möglich.

Wurden in den letzten 5 Jahren Mittel aus der beruflichen Vorsorge genommen? JA NEIN

Falls ja, bitte Details präzisieren: Vorbezug Verpfändung

Datum _____ Betrag in CHF _____

Pfandgläubiger _____

Verwendungszweck & benötigte Beilagen

- Erstellung und Erwerb von Wohneigentum (Die Zahlung erfolgt an den Verkäufer oder an eine unabhängige Drittperson)**
 - Bei Erstellung: Werkvertrag oder Baukreditvertrag (nicht älter als 3 Monate)
 - Bei Erwerb: öffentlich beurkundeter Kaufvertrag
 - Kopie Pass oder ID mit lesbarer Unterschrift
 - Aktueller Personenstandsausweis (nicht älter als 1 Monat)
 - Unterschrift und aktuelle Ausweiskopie (Pass / ID mit lesbarer Unterschrift) des Ehepartners / eingetragenen Partners

- Amortisation von Hypothekendarlehen (Die Zahlung erfolgt an den Hypothekargläubiger)**
 - Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate)
 - Aktueller Hypothekenkontoauszug
 - Kopie Pass oder ID mit lesbarer Unterschrift
 - Aktueller Personenstandsausweis (nicht älter als 1 Monat)
 - Unterschrift und aktuelle Ausweiskopie (Pass / ID mit lesbarer Unterschrift) des Ehepartners / eingetragenen Partners

- Umbau / Renovation Wohneigentum (Die Zahlung erfolgt an eine unabhängige Drittperson)**
 - Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate)
 - allfälliger Werkvertrag
 - unterzeichnete Auftragsbestätigungen
 - Kopien der Handwerkerrechnungen
 - aktuelle Wohnsitzbescheinigung
 - Kopie Pass oder ID mit lesbarer Unterschrift
 - Aktueller Personenstandsausweis (nicht älter als 1 Monat)
 - Unterschrift und aktuelle Ausweiskopie (Pass / ID mit lesbarer Unterschrift) des Ehepartners / eingetragenen Partners

Art des Wohneigentums

Stockwerkeigentum (Eigentumswohnung) Einfamilienhaus

Strasse, Nummer _____

PLZ, Ort _____

Grundbuchamt

Zuständiges Grundbuchamt _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Eigentumsrechte

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Alleineigentum | <input type="checkbox"/> Miteigentum |
| <input type="checkbox"/> Selbständiges, dauerndes Baurecht | <input type="checkbox"/> Gesamteigentum (mit dem Ehegatten /
Eingetragenen Partner) |

Kosten / Hypotheken in CHF

Kaufpreis bzw. Erstellungspreis (bei Neuerwerb) _____

Hypotheken / Darlehen auf dem Wohneigentum _____

Unabhängige Drittperson

- Die versicherte Person ermächtigt die unabhängige Drittperson bzw. den Zahlungsempfänger, die von der Vorsorgeeinrichtung bezogenen Gelder in ihrem Auftrag entgegen zunehmen.
- Die unabhängige Drittperson / der Zahlungsempfänger nimmt die vorbezogenen Gelder treuhänderisch entgegen und stellt sicher, dass sie ausschliesslich in Sinner der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung verwendet werden. Als unabhängige Drittpersonen gelten Notare, Banken als Hypothekargläubiger oder bei Umbau- und Renovationsvorhaben Generalunternehmungen wie z.B. Architekten, Ingenieure oder Treuhänder.

Name _____

Strasse, Nummer _____

PLZ, Ort _____

Nähere Bezeichnung Notar Hypothekargläubiger Unabhängige Drittperson

Überweisung

Bankkonto

Name Kontoinhaber _____

Nähere Bezeichnung Verkäufer Hypothekargläubiger Unabhängige Drittperson

Name und Adresse der Bank _____

IBAN

CH

Bestätigung der der unabhängigen Drittperson

Datum, Stempel und Unterschrift:

Ich bestätige die Richtigkeit und die Vollständigkeit der obigen Angaben sowie der eingereichten Unterlagen. Ich erteile der Freizügigkeitsstiftung Swiss Life die Erlaubnis, falls notwendig, weitere Abklärungen zu treffen. Ich erteile gleichzeitig den Auftrag, allfällige Anlagen bei der Freizügigkeitsstiftung Swiss Life auf den Auszahlungstermin hin in benötigtem Umfang zu verkaufen. Ich bestätige weiter, dass der Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet wird.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner *(falls erforderlich)*

Beglaubigung der Unterschriften ab einem Auszahlungsbetrag von CHF 20'000.00

Wichtig: Die Beglaubigung der Unterschriften hat auf diesem Auszahlungsformular zu erfolgen. Bitte unterschreiben Sie erst vor Ort, d.h. beim Notariat oder der Urkundsperson.

Beglaubigung

Datum, Stempel und Unterschrift:

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Geltungsbereich

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung von Freizügigkeitsguthaben kann für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen erfolgen.

Als zulässige Formen des Eigentums kommen Eigentum, Miteigentum (namentlich Stockwerkeigentum) sowie Gesamteigentum unter Ehepartner in Frage.

Die Nutzung des Wohneigentums hat durch den Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin selbst an seinem/ihrer Wohnsitz oder seinem/ihrer gewöhnlichen Aufenthalt zu erfolgen. Vorübergehende Fremdvermietung ist möglich bei Nachweis, dass die persönliche Nutzung des Wohneigentums vorübergehend nicht möglich ist.

Umfang des Vorbezuges oder der Verpfändung

Bis zur Vollendung des 50. Altersjahres entspricht der Höchstbetrag der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs bzw. der Verpfändung.

Vorsorgenehmer/-innen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges in Anspruch nehmen bzw. verpfänden.

Auszahlung des Vorbezugs

Die Freizügigkeitsstiftung zahlt im Rahmen der Wohneigentumsförderung Freizügigkeitsguthaben nur gegen Vorweisung entsprechender Belege und mit Einverständnis des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder Wohnbauträger aus.

Besteht neben dem Freizügigkeitskonto ein Freizügigkeitsdepot, werden nach Eingang sämtlicher notwendiger Dokumente Ansprüche der Anlagestiftung Swiss Life in dem Umfang veräussert, wie dies für den Vorbezug notwendig ist.

Die Auszahlung des Vorbezugs wird nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen und unter Berücksichtigung des gewünschten Zeitpunkts vorgenommen.

Rückzahlung

Der vorbezogene Betrag kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückbezahlt werden.

Er muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person. Das übertragene Wohneigentum unterliegt derselben Veräusserungsbeschränkung wie dasjenige des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin.

Steuerliche Folgen

Der vorbezogene Betrag ist im Zeitpunkt des Bezuges als Kapitaleistung aus beruflicher Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen steuerbar (Bund, Kanton, Gemeinde). Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs können die bezahlten Steuern innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden.

Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

Bei einem Vorbezug meldet die Freizügigkeitsstiftung zur Sicherung des Vorsorgezwecks beim zuständigen Grundbuchamt eine Anmerkung im Grundbuch an. Die anfallenden Grundbuchgebühren sind vom Grundeigentümer zu bezahlen. Die Anmeldung hat zeitgleich mit der Auszahlung des Vorbezugs zu erfolgen.

Bearbeitungsgebühr

Für den Aufwand bei der Abwicklung eines Vorbezugs bzw. einer Verpfändung für Wohneigentumsförderung wird eine Gebühr erhoben, die aus der jeweils aktuellen Gebührenordnung ersichtlich ist.

Ferner gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.